

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates  
Reichenbach  
am 13. Dezember 2023**

Anwesend waren:

Ortsvorsteher	Girstl	-Vorsitzender-
Ortschaftsrat	Singler, Hierlinger, Maier, Himmelsbach, Kleinschmidt, Hertenstein	
Entschuldigt	Brigitte Beck, Wolfgang Beck, Günther	
Stadtkämmerei	Herr Singler	zu TOP 3
Verw.-fachangestellter	Dupps	OV Reichenbach -Protokoll-

Außerdem waren ein Bürger sowie ein Vertreter der Lahrer Tagespresse anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung gemäß Einladung vom 21.11.2023 ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über die nachstehend aufgeführten Tagesordnungspunkte wurde beraten und, soweit erforderlich, Beschluss gefasst.

**I. Beratungs- und Beschlussangelegenheiten**

**TOP 1 Frageviertelstunde für Reichenbacher Bürgerinnen und Bürger**

1. Herr Julius Benz bemängelt, dass der Dorfbrunnen auf dem Lindenplatz 24 Stunden läuft. Dies sollte nicht sein. Er wünscht eine schriftliche Rückantwort
2. Herr Julius Benz beantragt die Fällung zweier Bäume bei der Wassertretstelle. Dort soll ein Turm „zur schönen Aussicht“ aufgestellt werden. Er wünscht eine schriftliche Rückantwort.



Danach ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Reichenbach stimmt im Rahmen der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2024 Folgendem zu:

1. Die dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2023 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
Laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
Laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Laufende Kosten Kläranlage	5 %
Kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
Kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
Kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
Kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

